

COVID-19 SCHUTZKONZEPT

zur Durchführung der
Gemeindewahlen im September 2020



Empfehlungen zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung
im Zuge der Stimmabgabe im Wahllokal bei den
Gemeindewahlen am 13. September 2020 bzw.
bei einer möglichen Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020

EINLEITUNG

Das vorliegende Schutzkonzept der Landessanitätsdirektion enthält **Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler sowie für die Mitglieder der Wahlbehörden** zur sicheren Durchführung der Gemeindewahlen 2020 angesichts der COVID-19-Pandemie.

Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden werden ersucht, die Empfehlungen des vorliegenden Schutzkonzeptes nach Möglichkeit umzusetzen. Auch soll der Inhalt den Wahlbehördenmitgliedern, den Wahlzeuginnen und -zeugen sowie den Hilfskräften nähergebracht werden.

Die Wählerinnen und Wähler sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutzmaßnahmen hinzuweisen.

Da es sich hier um Empfehlungen für die Wahlbehörden sowie die Wählerinnen und Wähler handelt, liegt es schlussendlich in der Eigenverantwortung der jeweiligen Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde, welche Maßnahmen tatsächlich getroffen werden. Bei einer Nichtbefolgung der Empfehlungen darf das Recht auf eine Stimmabgabe nicht genommen werden, d.h. dass die Wählerinnen und Wähler in jedem Fall ihre Stimme abgeben können.

EMPFEHLUNGEN FÜR WAHLBEHÖRDEN

1. Einrichtung und Ausstattung der Wahllokale

Hygienebeauftragte/r

In jedem Wahllokal soll eine Person (z.B. Beisitzer oder Hilfskraft) für die korrekte hygienische Abwicklung der Wahl unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes eingesetzt werden.

Desinfektionsmittel

Vor oder im Wahllokal soll den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit gegeben werden, sich die Hände zu desinfizieren. Es ist darauf zu achten, dass dieser Behälter – sofern möglich – ohne unmittelbare Berührung oder mittels Ellbogen bedient werden kann.

Anbringung von Hinweisschildern

Vor oder im Wahllokal sollen insbesondere in unmittelbarer Nähe der Desinfektionsmittel-Spender Hinweisschilder über Verhaltens- und Hygieneempfehlungen angebracht werden (siehe Anlage).

Wahlurne

Es wird empfohlen, die Wahlurne so zu platzieren, dass ein nahes Aufeinandertreffen jener Personen, welche das Wahlkuvert in die Wahlurne werfen und jener Personen, deren Identität festgestellt wird bzw. denen die Wahlunterlagen ausgehändigt werden, weitgehend vermieden wird.

2. Allgemeine Empfehlungen für die Wahlbehörden am Wahltag

Rechtzeitiges Eintreffen am Wahltag

Es wird empfohlen, dass die Mitglieder der Wahlbehörde so rechtzeitig im Wahllokal eintreffen, dass die folgenden Hygieneempfehlungen eingehalten werden können und das Wahllokal jedenfalls zur festgesetzten Wahlzeit öffnen kann. Auf COVID-19-Risikogruppen soll besonders geachtet werden.

Handhygiene

Jedes Mitglied der Wahlbehörde, jede Wahlzeugin bzw. jeder Wahlzeuge sowie jedes Hilfsorgan hat sich unmittelbar vor Betreten des Wahllokales gründlich die Hände zu waschen oder mittels Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Mund-Nasen-Schutz tragen

Alle Wahlbehördenmitglieder, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie Hilfsorgane sollen bei Betreten des Gebäudes des Wahllokales und während des gesamten Aufenthaltes darin einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Gesichtsvisionär tragen. Alternativ kann auch eine mechanische Abtrennung (Plexiglas) als Schutz angebracht werden.

Abstand halten

Es ist zwischen den einzelnen Personen ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Ist dies aufgrund der Beschaffenheit des Wahllokales nicht möglich, so ist der größtmögliche Abstand einzuhalten.

Einweghandschuhe tragen

Jene Person im Wahllokal, welche mit der Einhaltung der Hygienemaßnahmen betraut ist, sollte Einweghandschuhe tragen und diese stündlich wechseln.

Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden

Das gemeinsame Benützen von Gegenständen, wie z.B. Kugelschreibern, etc., sollte vermieden werden. Wird beispielsweise jene Person, welche das Abstimmungsverzeichnis führt, durch eine andere Person ausgetauscht, so ist das verwendete Schreibgerät zu desinfizieren oder ein neues zu verwenden.

Lüften

Stündlich soll das Wahllokal für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

Nicht berühren

Das Berühren von Augen, Nase und Mund sollte vermieden werden, da Hände Viren aufnehmen und übertragen können. Sollte es zu einer Berührung kommen, so sind umgehend die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

Hustenetikette

Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt zu halten und ist das Papiertaschentuch sofort zu entsorgen.

3. Empfehlungen betreffend die Stimmabgabe

Betreten des Gebäudes des Wahllokales durch die wählende Person

Sofern eine wählende Person keinen Mund-Nasen-Schutz oder kein Gesichtsvisionär mit sich trägt, ist dieser ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen. Auch ist den wählenden Personen die Möglichkeit zu geben, sich die Hände zu desinfizieren.

Anzahl der wählenden Personen im Wahllokal

Die Wahlbehörden sind angehalten, eine größere Anzahl von wählenden Personen im Wahllokal zu vermeiden, um den Abstand von einem Meter gewährleisten zu können. Dabei sind die Größe des Wahllokales und die Anzahl der Wahlzellen zu berücksichtigen.

Ein von der Wahlbehörde geleiteter Wählerzugang bzw. –abgang (z.B. Einbahnsysteme, getrennte Ein- und Ausgänge und ähnliches) wäre dabei wünschenswert.

Identitätsfeststellung

Es wird empfohlen, die Wahlinformation sowie den amtlichen Lichtbildausweis für die Identitätsfeststellung nicht in die Hand zu nehmen, sondern die wählende Person zu ersuchen, diese derart vorzuzeigen, dass die Identität ersichtlich ist (z.B. Aufschlagen der entsprechenden Seite des Reisepasses). Kann so die Identität nicht festgestellt werden, wird empfohlen, vor der Übernahme des Identitätsnachweises jedenfalls Einweghandschuhe zu tragen. Zur Identitätsfeststellung kann die wählende Person aufgefordert werden, den Mund-Nasen-Schutz kurzfristig abzunehmen.

Wahlinformation

Sofern die wählende Person die Wahlinformation im Wahllokal mitführt, hat sie diese so vorzuzeigen, dass die Daten – insbesondere die Nummer des Wählerverzeichnisses – ohne Berührung vorgelesen werden kann.

Schreibmaterial in der Wahlzelle

Sofern die wählende Person nicht schon mit dem/den ausgefüllten Stimmzettel/n im Wahllokal erscheint oder ein eigenes Schreibmaterial mitführt, ist ihr ein Schreibgerät auszuhändigen, welches nach Stimmbgabe zu desinfizieren ist.

Auch kann ein Einwegschreibgerät zur Verfügung gestellt werden, welches die wählende Person nach Stimmbgabe mitnehmen oder vor Ort in einem dafür bereitgestellten Mülleimer entsorgen kann.

Reinigen der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle

Die Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle soll nach Möglichkeit nach jedem Wahlvorgang, jedenfalls aber in regelmäßigen, kurzen zeitlichen Abständen mittels Flächendesinfektionsmittel oder Einweg-Desinfektionstücher gereinigt werden.

Sofortiges Verlassen des Wahllokales

Unmittelbar nachdem die wählende Person das Wahlkuvert in die Wahlurne geworfen hat, hat diese das Wahllokal zu verlassen.

EMPFEHLUNGEN FÜR WÄHLERINNEN UND WÄHLER

Kranke Personen

Kranke Wählerinnen und Wähler sollen dringend die Möglichkeit der Briefwahl nutzen.

Ansammlungen vermeiden und Abstand halten

Vor und im Wahllokal sind Ansammlungen zu vermeiden und eine dauerhafte Distanz von einem Meter zwischen sich und anderen Personen einzuhalten.

Mund-Nasen-Schutz tragen

Vor Eintritt in das Gebäude des Wahllokales und während des gesamten Aufenthaltes darin soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Neben der Verwendung eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes ist auch das Tragen eines Gesichtsisiers möglich.

Handhygiene

Die Hände sollen bei Betreten des Wahllokales mit bereitgestellten Desinfektionsmitteln desinfiziert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Behälter – sofern es sich um keinen automatisch bedienbaren Spender handelt – mit dem Ellenbogen bedient wird und das Desinfektionsmittel zumindest 30 Sekunden auf den Händen verteilt wird.

Hustenetikette

Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt zu halten und ist das Papiertaschentuch sofort zu entsorgen.

Vorlage der Wahlinformation / des Lichtbildausweises

Es wird empfohlen, die Wahlinformation sowie den amtlichen Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung so bereitzuhalten, dass ein Kontakt mit dem Wahlbehördenmitglied vermieden werden kann (z.B. Aufschlagen der entsprechenden Seite im Reisepass).

Eigenes Schreibmaterial

Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, den bzw. die Stimmzettel schon zu Hause auszufüllen oder ein eigenes Schreibgerät (Kugelschreiber, Bleistift, Filzstift etc.) in das Wahllokal mitzubringen. Sollte ein solches Schreibgerät nicht mitgebracht werden, so wird im Wahllokal ein solches zur Verfügung gestellt.

Sofortiges Verlassen des Wahllokales

Sobald das Wahlkuvert in die Wahlurne geworfen wurde, ist das Wahllokal sofort zu verlassen. Es wird empfohlen, auch das Gebäude des Wahllokales unmittelbar zu verlassen.

ERFORDERLICHE MATERIALIEN IM WAHLLOKAL

- Mund-Nasen-Schutz-Masken bzw. alternativ auch Gesichtsvisiere
- Einweghandschuhe
- Händedesinfektionsmittel/Flüssigseife/Papierhandtücher
- Schreibmaterial
- Flächendesinfektionsmittel bzw. Einweg-Desinfektionstücher
- Mülleimer

Kontakt Amt der Landesregierung, Abteilung Ia:

Allgemeine Telefonnummer	05574/511-
Dr. Gernot LÄNGLE	– 21110
Andrea SCHENKERMAYR	– 21123
Mag. ^a Martina SCHÖNHERR	– 21131
Verena JÄGER	– 21105
E-MAIL:	inneres@vorarlberg.at
HOMEPAGE:	http://www.vorarlberg.at